

Gerichts-Beilage



Das Gesetz unsere Waffe... Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. Inzerate: pro Zeile 1 1/2 Sgr. für Abonnenten des Blattes 1 Sgr. Verlag und Expedition: Albert Waldenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwalderbrücke Nr. 1.

Beilage Civil-, Criminal- und Polizei-Geschichte des In- und Auslandes. Erscheint wöchentlich dreimal... Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens). Verantwortlicher Redacteur: G. S. Pfaff in Berlin. Berlin, Sonnabend den 9. Mai.

Inland.

Kammerrat.

Vor Kurzem kam auf dem Kammergericht eine interessante Nachdrucks-Anlage wider den hiesigen Verlagsbuchhändler Otto Jante zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nämlich Eigentümer und Verleger einer allmonatlich erscheinenden Berliner Muster- und Modenzeitung für weibliche Arbeiter und Maden. Als Beilage dieser Zeitung erschienen im Februar 1856 zwei Gallemuster und im März 1856 ein Stickmuster zu einem Fußbändchen, welche Zeichnungen sämtlich einem Londoner Blatte entnommen und den dort gegebenen Mustern auf das Genaueste nachgebildet waren. Die englische Zeitung wiederum hatte die gedachten Muster der Berliner Zeitung 'Der Bazar' entlehnt, deren Eigentümer der hiesige Verlagsbuchhändler Louis Schäfer das Autorrecht von den ursprünglichen britischen Musterzeichnern erkaufte und dem Verleger des englischen Blattes die betreffenden Platten ausdrücklich zur Verfügung gestellt hatte. Der Buchhändler Schäfer als ausschließlicher Inhaber des Verweissungsrechts der fraglichen Musterzeichnungen, beantragte die Verurteilung des Jante, weil dieser ohne seine Genehmigung sein literarisches Eigentum nachgebildet habe. Das hiesige Stadtgericht erkannte deshalb auch gegen Jante auf 50 Thlr. Geldbuße und Confiscation der Nachbildungen. In zweiter Instanz führte der Verteidiger des Angeklagten Rechtsanwalt Brachvogel, aus, daß es sich hier nicht um Nachbildungen eines Kunstwerks im Sinne der Nachdruckgesetzgebung, vielmehr nur um einfache Muster handle, ein Musterrecht in Preußen aber noch nicht existiere. Er wandte ferner ein, daß das englische Blatt, aus welchem die Zeitung des Angeklagten nur geschöpft, den Formen nicht genügt habe, welche der preussisch-großbritannische Staatsvertrag vom 13. Mai 1846 vorschreibt. Obwohl der Staatsanwalt die strafbare Nachbildung einer, einem Preußen gehörenden, hier zuerst erschienenen Original-Zeichnung im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 31. März 1837 als vorliegend darzustellen sich bemühte, erfolgte seitens des Kammergerichts die Freisprechung des Angeklagten, im Wesentlichen aus den von der Verteidigung hervorgehobenen Gründen namentlich aber weil der von dem Staatsanwalt allegirte §. 18 des Nachdruckgesetzes nur Zeichnungen zu wissenschaftlichen und architektonischen Zwecken im Auge habe.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Kaufmann Carl Adolph Weise ist wegen Verstoßens auf den §. 18 des Gesetzes vom 31. März 1837 angeklagt. Die Anklage beschuldigt ihn, dieses Vergehen auf Grund der Thatfache, daß er im Jahre 1854 dem Tischlermeister Werner, der ihm ein Darlehen von 1700 Thalern erwirkt habe, ein solches versprochen, wenn Werner eine Hypothek über 2000 Thlr. auf sein Grundstück eintrage und diese durch einen Dritten an ihn cediren lasse, und daß er demnach gegen die auf solche Weise cedirte Hypothek 1700 Thlr. gezahlt, sich auch noch außerdem die 5procentigen Zinsen von 2000 Thlrn. habe zahlen lassen. Der Angeklagte stellte in Abrede, ein solches verbotenes Darlehensgeschäft gemacht und sich dadurch ungesetzliche Zinsen verschafft zu haben. Er behauptete nur ein reines Kaufgeschäft abgeschlossen zu haben, indem ihm der Zimmermeister Wulff eine auf das Grundstück des Werner eingetragene Hypothek über 2000 Thlr. im deren Besitz sich derselbe bereits befunden, zum Kauf angeboten und für 1700 Thlr. cedirt habe, an Wulff habe er auch das Geld gezahlt. Die Beweisaufnahme bestätigte, daß die gedachte Hypothek schon längere Zeit vor der Cession desselben an den Angeklagten existirt und die von der Anklage behauptete Verabredung über ein Darlehen zwischen dem Angeklagten und Werner nicht stattgefunden habe. Es mußte demnach die Freisprechung des Angeklagten erfolgen, weil in Bezug auf den Kaufpreis von dergleichen Papieren keine gesetzlichen Beschränkungen existiren und das Strafgesetz für den Wucher nur da anwendbar ist, wo es sich um ein Darlehen und ungesetzliche Zinsen handelt.

Sitzung vom 7. Mai.

Der Handelsmann Johann Gottlieb Klöfel ist des Betruges angeklagt. Derselbe stand mit dem Schlichtermeister Schulz in einer vielfährigen Verbindung als sogenannter 'Wirkelconsulent' und besorgte für ihn die Einlösung und Beitreibung von ausstehenden Forderungen zum Theil auf Grund von Scheincessionen. Eine solche Scheincession erhielt er auch am 4. Juni d. J. über eine Forderung des Schulz an den Cafetier Schmidt im Betrage von 300 Thlrn. Klöfel hatte das Cessiondocument geschrieben und Schulz unterschrieben. Es war dabei, wie Schulz eidlich bekundet hat, ausdrücklich verabredet worden, daß die Cession nur zur Legitimation des Klöfel behufs einer etwa gegen Schmidt anzustellenden Klage dienen und Klöfel das von Schmidt an ihn gezahlte Geld an Schulz abliefern sollte. Dessen ungeachtet cedirte Klöfel die gedachte Cession weiter an den Kaufmann Oppmann zur Deckung einer Wechsel- und Cigarettenschuld von gleichem Betrage, die er an denselben hatte. Er verschwie nicht allein dabei dem Oppmann, daß ihm die Forderung des Schulz an Schmidt nicht wirklich cedirt war, sondern gab sich ausdrücklich für den Eigentümer der Cession aus. Schmidt zahlte auch an Oppmann auf die Schulz'sche Forderung 100 Thlr., hielt dann aber mit der Weiterzahlung inne, indem er erfahren hatte, daß Klöfel die Cession unbefugter Weise weiter cedirt hatte und demnach beschwerte, daß er gegen Schulz regreßpflichtig werden würde. Einen Betrug hat die Anklage in dieser Handlungsweise des Klöfel insofern gefunden, als er durch Erregung eines Irrthums bei dem Oppmann mittelst Vorsehung eines falschen, resp. Verschweigens seiner wahren Thatfache den Schulz in seinem Vermögen beschädigt habe, indem durch die Weitercession die Forderung dem Vermögen des Schulz, wenigstens für jetzt, entzogen und die Wiedererlangung derselben nur im Wege des Prozesses für ihn zu erreichen sei. Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung, indem er behauptete, daß Schulz ihm die gedachte Forderung nicht bloß zum Schein, sondern als wirkliches Eigentum cedirt habe und zwar um ihn dadurch wegen einer noch über 300 Thlr. hinausgehenden

Gegenforderung zu befriedigen, die er an Schulz für Dienste gehabt, die er ihm seit 14 Jahren durch Abfassung schriftlicher Arbeiten etc. geleistet. Er behauptete ferner, daß er mit Schulz bestimmte, von Zeit zu Zeit veränderte Verabredungen über die ihm für dergl. Dienste zu gewährenden Belohnung getroffen, diese Belohnung aber nur theilweise ausgezahlt erhalten. Er hatte auch über seine Gegenforderung an Schulz eine Specification aufgesetzt, die freilich ziemlich unbestimmt und ungenau war. Schulz bekundete, daß der Angeklagte für seine früheren Dienstleistungen im Zeitpunkt der Cession seiner Forderung an Schmidt vollständig befriedigt gewesen sei, auch keine Gegenforderung an ihn geltend gemacht, vielmehr die gedachte Cession zu dem Zwecke, zu welchem sie stattgefunden, angenommen. Die Aussage des Schulz wurde in dieser Beziehung ebenfalls unterstützt durch das Zeugniß seiner Ehefrau und des Fleischergehilfen Bauer, welche Beide bekundeten, daß der Angeklagte, als Schulz später die Cession von ihm zurückverlangte, keineswegs Ansprache auf dieselbe als Eigentümer erhoben, vielmehr dem Schulz erwidert habe, er habe dieselbe verlegt und werde sie ihm, sobald er sie gefunden, zurückliefern.

Der Gerichtshof gewann hienach die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten und verurtheilte ihn, noch über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehend, zu 5 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 100 Thlr., event. nach 2 Monaten Gefängniß und einjährigem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 5. Mai.

Der Goldschmiedegehülfe Friedr. Wilh. Herrm. Albrecht bergnügte sich in der Nacht vom 7. zum 8. März d. J. in einem hiesigen Langhalsen und gerieth in Folge seiner übertriebenen Heisterkeit mit mehreren der dort anwesenden Gäste in Streit. Da dieser Streit in lautes Geschrei überging und in Thätlichkeiten auszuarten drohte, trat der in Erwählung anwesende Schutzmann Welbat unter die um den Albrecht herumstehenden Personen und forderte den Albrecht auf, sich ruhig zu verhalten, indem er zu seiner Legitimation demselben seine Erkennungskarte vorzeigte. Albrecht leistete nicht allein der ihm ertheilten Anweisung keine Folge, sondern erklärte dem genannten Schutzmann, die ihm vorgezeigte Karte sei wahrscheinlich eine Adresskarte, die Jeder vorzeigen könne und als Polizeibeamten könne er ihn auf Grund einer solchen Karte nicht anerkennen, und fügte noch Nebenarten hinzu, welche eine grobe Beleidigung enthielten. Albrecht wurde deshalb in Polizeiarrest gebracht und ist demnach der Beledigung eines Beamten in Ausübung seines Amtes angeklagt worden. Er kannte zwar das Thatfächliche ein, bestritt aber, sich einer Beamtenbeleidigung schuldig gemacht zu haben, indem er bei seiner Kurzsichtigkeit nicht im Stande gewesen sei, die ihm in einiger Entfernung hingehaltene Karte des Welbats zu lesen und somit dessen Beamtenqualität nicht erkannt habe. Die Beweisaufnahme ergab aber, daß der Schutzmann ihn bei Vorzeigung der Karte ganz nahe gestanden. Der Gerichtshof erklärte ihn für schuldig und verurtheilte ihn zu 7 Tagen Gefängniß, indem er annahm, daß ihm der erhobene Einwand nicht zur Ent-